

Information zur Notbetreuung

Regeln für die Aufnahme in:

- **den kommunalen Kindertageseinrichtungen im Zeitraum vom 01.02. bis 14.02.2021**
- **den Schulen vom 01.02. bis 14.02.**
- **den Horten vom 01.02. bis 14.02.** **(Stand 28.01.2021)**

Um der weiter zunehmenden Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 entgegen zu wirken, werden die vom Land Baden-Württemberg seit dem 16.12.2020 erlassenen Schließungen der Schulen und Kindertageseinrichtungen voraussichtlich bis 14.2.2021 verlängert. Diese Maßnahme, mit der die Anzahl der Kontakte reduziert werden soll, kann nur dann wirksam werden, wenn die „Notbetreuung“ **ausschließlich dann in Anspruch genommen wird, wenn dies zwingend erforderlich ist, d.h. eine Betreuung auf keine andere Weise sichergestellt werden kann.**

Im Rahmen der verfügbaren Plätze sind nur Kinder berechtigt, deren Eltern beide bzw. die oder der Alleinerziehende zwingend darauf angewiesen sind und von ihrem Arbeitgeber als unabhkömmlich gelten. Dies gilt für Präsenzarbeitsplätze sowie für Home-Office-Arbeitsplätze gleichermaßen. Gleiches gilt für Eltern, die ein Studium absolvieren oder eine Schule besuchen, sofern sie die Abschlussprüfung im Jahr 2021 anstreben. Auch Kinder, für deren Kindeswohl eine Betreuung notwendig ist, haben einen Anspruch auf Notbetreuung.

Alleinerziehende bzw. **beide** Erziehungsberechtigte können ab sofort einen Antrag auf Notbetreuung bei der jeweiligen Kinderbetreuungseinrichtung stellen. **Eine Arbeitgeberbescheinigung über die Unabhkömmlichkeit ist beizufügen. Bei zwei Erziehungsberechtigten von beiden.**

Die entgeltpflichtige Notbetreuung erfolgt in der Regel im Umfang der seitherigen Betreuungszeiten. Evtl. Betriebseinschränkungen durch Hygieneauflagen nach Corona-Verordnung sind vorbehalten. Ob Essen angeboten werden kann, wird von der Einrichtung entschieden.

In sonstigen Fällen der Hinderung an der eigenen Betreuung aus zwingenden Gründen, z.B. wegen einer schweren Erkrankung, wenden Sie sich bitte direkt an die Hauptamtsleitung, Jürgen Ehrmann, E-Mail J.ehrmann@egg-leo.de zur Klärung der Berechtigung zur Notbetreuung.

Ausgeschlossen von der Notbetreuung sind weiterhin Kinder,

1. die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 10 Tage vergangen sind, soweit die zuständigen Behörden nicht anderes anordnen, oder
2. sich innerhalb der vorausgegangenen 10 Tage in einem Gebiet aufgehalten haben, das durch das Robert-Koch-Institut (RKI) im Zeitpunkt des Aufenthaltes als Risikogebiet ausgewiesen war; dies gilt auch, wenn das Gebiet innerhalb von 10 Tagen nach der Rückkehr als Risikogebiet eingestuft wird, oder

3. die typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen.

Ein Zutritts- und Teilnahmeverbot besteht jedoch nicht mehr, wenn eine Pflicht zur Absonderung, z.B. durch die Möglichkeit der „Freitestung“ endete.

Bei Aufnahme in die Notbetreuung wird der übliche Elternbeitrag für die Betreuungsform erhoben.

Bei bisheriger Betreuung in Einrichtungen der kirchlichen oder sonstigen Träger in der Gemeinde wenden Sie sich unverzüglich an die dortigen Einrichtungsleitungen.

Falls Sie Betreuungsbedarf in der Schule (nur Grundschule und Gemeinschaftsschule Klassenstufen 5 bis 7) während der bisherigen Schulzeit oder Nachmittagsbetreuung haben, wenden Sie sich **an die Schulleitung unter Verwendung unseres Formulars**. Bei Aufnahme durch die Schule wird die ggfs. erforderliche Nachmittagsbetreuung in Abstimmung mit unseren Einrichtungen koordiniert.

Anmeldung zur erweiterten Notbetreuung in den kommunalen Kindertageseinrichtungen (Kindergarten, Krippe, Horte) und in den Schulen ab dem 1. bis zum 14. Februar 2021

Anmeldungen für die Notbetreuung sind ausschließlich per E-Mail an die Adresse der jeweiligen Einrichtung zu senden. Von dort erhalten Sie nach Prüfung die Rückmeldung.

Kind 1 Name und Adresse		Kind 2 Name und Adresse	
aktuelle Einrichtung		aktuelle Einrichtung	
Aktuelle Betreuung		Aktuelle Betreuung	
Elternteil 1 Name und Adresse		Elternteil 2 Name und Adresse	
Telefon		Telefon	
Mobil		Mobil	
Email		Email	
Ausgeübte Tätigkeit/Arbeitgeber		Ausgeübte Tätigkeit/Arbeitgeber	

Bei Aufnahme in die Notbetreuung wird der übliche Elternbeitrag für die Betreuungsform erhoben.

Die Information zur erweiterten Notbetreuung habe/n ich/wir zur Kenntnis genommen. Es gelten die Zulassungsvoraussetzungen in der jeweils gültigen Fassung. Diese können sich also aufgrund Neueinschätzung durch die Landesregierung ändern. Die Aufnahme in die Notbetreuung erfolgt daher jederzeit widerruflich.

- Bescheinigung des Arbeitgebers ist beigefügt
- Bescheinigung des Arbeitgebers wird nachgereicht

Ich/wir erkläre/n, dass ich/wir in meiner/unserer beruflichen Tätigkeit unabhkömmlich und dadurch an der Betreuung des/der Kinder tatsächlich gehindert sind. Die Notbetreuung ist zwingend erforderlich, da die Betreuung auf keine andere Weise sichergestellt werden kann.

Datum, Unterschrift(en)